

Merkblatt (Anlage D) zum Landesreisekostengesetz

Stand: 01.01.2014

Tagegeld für Dienstreisen und Dienstgänge	
ab 8 bis 11 Stunden	6,00 €
ab 11 bis 24 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €

Übernachtungsgeld 20,00 €

plus Zuschuss in Höhe unvermeidbarer Übernachtungskosten

Kürzung für Frühstück in Höhe von 20 %, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag. Eine Erstattung der Kosten für das Frühstück ist möglich, wenn die Buchung von Übernachtung und Frühstück, die auf einer Rechnung ausgewiesen wird, von der die Dienstreise anordnenden Stelle selber schriftlich vorgenommen wurde.

Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des privateigenen PKW

mit triftigem Grund 0,30 € je Km

ohne triftigen Grund

- bei Fahrleistungen bis **50** Kilometer 0,30 € je Km

- für jeden weiteren Kilometer 0,20 € je Km

- höchstens jedoch 100,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten entsprechend gekürzt werden, wenn geltend gemachte triftige Gründe nicht nachgewiesen sind.

Triftige dienstliche Gründe

für die Benutzung eines **Flugzeuges**

- Erhebliche Zeitersparnis (Verkürzung der Dienstreise auf einen Tag) oder
- im Vergleich zu sonstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstehen niedrigere oder gleich hohe Kosten

für die **PKW**-Benutzung

- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahbereich ist mit einem zeitlichen Mehraufwand - 30 Minuten bis 50 Km je Strecke und 60 Minuten bis 100 Km je Strecke - verbunden (im Fernbereich - mehr als 100 Km je Strecke - ist in der Regel davon auszugehen, dass regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne größeren zeitlichen Mehraufwand zu benutzen sind) oder
- auf der Hin- und Rückfahrt werden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen, oder
- schweres (mindestens 15 Kg) und/oder sperriges Dienstgepäck ist mitzuführen, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen lässt, oder
- die Benutzung des PKW ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen

Triftige persönliche Gründe

liegen u.a. dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann, z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen 'aG', 'Bl', 'G' und/oder 'H', bei Gepäcktrageverbot nach Operation.

Fahrkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.

Eine mindestens dreistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke bei der zeitlich günstigsten Verbindung der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten drei Stunden beträgt; für die Ermittlung der Umsteigezeiten sind die von den Verkehrsgesellschaften angegebenen Zeiten maßgebend. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt. Können Reisen ohne wesentlichen Zeitverlust sowohl mit einem IC/EC als auch mit einem Hochgeschwindigkeitszug (z.B. ICE, Thalys) durchgeführt werden, können nur die Kosten des IC/EC erstattet werden. Aufpreise für IC/EC bei einer fahrplanmäßigen Reisedauer bis zu 1 Std., für Hochgeschwindigkeitszüge bei einer Reisedauer bis zu 2 Std. können nur dann erstattet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen. Kann durch die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszuges gegenüber der Nutzung anderer Züge eine kürzere Fahrzeit als 3 Stunden erreicht werden, ist der Hochgeschwindigkeitszug zu nutzen.

Bei schwerbehinderten Bediensteten mit dem Merkzeichen aG, Bl, G und/oder H können grundsätzlich die Kosten der ersten Klasse ersetzt werden.

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbände für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

Die Abrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Antritt der Dienstreise erfolgen!

Ausgaben für eine **BahnCard** können erstattet werden, wenn deren Benutzung voraussichtlich wirtschaftlicher ist als das Lösen von Einzelfahrscheinen.

30 Km-Regelung

Wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mindestens 30 Km beträgt, erfolgt die Berechnung der Dienstreise/des Dienstganges (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung Fahrkostenerstattung) fiktiv so, als wenn Abreise und Ankunft an der Arbeitsstelle erfolgt wäre, wenn dies günstiger ist.